

Delmenhorst, 23. Dezember 2014

Amtliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 26.06.1985 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 05.07.1985, S. 690) in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird der folgende Satz 1 neu eingefügt:

„Die Fußgängerzone soll dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger dienen.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Sondernutzung entgegen dem genehmigten Sondernutzungszweck ausgeübt wird.“

3. In § 4 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„(6) Der/Die Erlaubnisnehmer/in oder eine autorisierte Person hat die Sondernutzungserlaubnis im Original an seinem/ihrem Standplatz mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen.“

4. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Nichtvorlage und fehlendem sonstigen Nachweis kann die Erlaubnis widerrufen werden.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:



„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll mit Angaben über den gewünschten Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer der Sondernutzung im Regelfall mindestens fünf Werktage vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Delmenhorst gestellt werden.“

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,
2. gegen eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung der erteilten Sondernutzungserlaubnis beigefügte Nebenbestimmung (Bedingung/Auflage) verstößt,
3. öffentliche Straßen entgegen dem nach § 3 dieser Satzung genehmigten Sondernutzungszweck außerhalb des Gemeingebrauchs nutzt,
4. als Erlaubnisnehmer/in gegen die Pflichten aus § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.

Delmenhorst, 19.12.2013
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne

